

Anlage 1a
Strukturqualität für Ärzte des hausärztlichen Versorgungssektors nach § 3 Absatz 2
(1. Versorgungsebene) Asthma bronchiale

zur Vereinbarung zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme (DMP) nach § 137f SGB V
 Asthma bronchiale/COPD
 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Verbänden der Krankenkassen in Hessen

1. Versorgungsstufe
Strukturvoraussetzungen koordinierender Arzt

Teilnahmeberechtigt als koordinierender Arzt sind Ärzte sowie bei Kindern und Jugendlichen auch Kinder- und Jugendärzte, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen - persönlich oder durch angestellte Ärzte - erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Besonders in medizinisch begründeten Ausnahmefällen oder durch die bereits bestehende Behandlung vor Eintritt des Patienten/der Patientin in das Programm g kann auch ein qualifizierter Facharzt diese koordinierende Funktion - persönlich oder durch angestellte Ärzte - übernehmen.

Der koordinierende Arzt muss nachfolgende Anforderungen an die Strukturqualität erfüllen und die geregelten Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation einhalten.

Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Leistungserbringer der 1. Versorgungsstufe	Voraussetzungen
Fachliche Voraussetzungen – ärztliches Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Facharzt für Allgemeinmedizin oder • Facharzt für Innere Medizin oder • Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin (Kinderarzt) grds. bei der Behandlung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder • Praktischer Arzt, <p>die an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1a SGB V teilnehmen.</p> <p>In Ausnahmefällen können auch an der fachärztlichen Versorgung (2. Versorgungsebene) teilnehmende</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lungenärzte, Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunktbezeichnung „Pneumologie“ oder mit Teilgebietsbezeichnung „Lungen- und Bronchialheilkunde“ oder mit 12-monatiger Zusatzweiterbildung in pneumologischer Abteilung (bei Behandlung von Erwachsenen) sowie – Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung „Pneumologie“ und/oder „Allergologie“ und/oder Kinder- und Jugendärzte mit 12-monatiger Zusatzweiterbildung „Kinder-Pneumologie“ (bei Behandlung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres) <p>vom Versicherten für die Koordination der Behandlung gewählt werden.</p>

	<p>Diese Ausnahmefälle gelten insbesondere unter der Voraussetzung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Versicherte mindestens zwei volle Quartale vor der Einschreibung bereits kontinuierlich von diesem Arzt behandelt worden ist oder – aus medizinischen Gründen die Behandlung des Versicherten durch einen pulmologisch weitergebildeten Facharzt notwendig ist. <p><u>Sonderregelungen bei Praxisübernahme:</u></p> <p>Ein Arzt, der die Praxis von einem Kollegen nach § 4 übernimmt, in der die Patienten bereits mindestens zwei volle Quartale betreut wurden, darf diese Patienten ins DMP einschreiben und für diese Patienten als koordinierender Arzt nach § 3 tätig werden.</p> <p>Ein Arzt, der die Praxis von einem Kollegen nach § 4 übernimmt, in der auch DMP-Patienten koordiniert wurden, darf für diese Patienten als koordinierender Arzt nach § 3 tätig werden. Die Zwölf-Monats-Regelung ist damit erfüllt.</p>
Organisatorische Voraussetzung:	<p>jeweils:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Curriculum Asthma oder Information und Kenntnisnahme des Praxismanuals • Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten vor Ort oder in der Region • mindestens einmal jährliche Teilnahme an einer Fortbildung mit Inhalten zu Asthma, vorzugsweise an einem themenbezogenen Qualitätszirkel (Details werden in einer gesonderten Vereinbarung durch die Gemeinsame Einrichtung geregelt)
Fachliche Voraussetzungen – nicht-ärztliches Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinisches Assistenzpersonal (z.B. Medizinische Fachangestellte) • Nachweis über die fachliche Voraussetzung zur Durchführung der Spirometrie
Apparative/räumliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren (im Rahmen des Fachgebietes) in der Arztpraxis • Ausstattung der Praxis mit einem Spirometriegerät gemäß den Anforderungen an die Diagnostik im Rahmen des DMP Asthma • bei Durchführung von Schulungen: Schulungsraum mit erforderlicher Ausstattung

Eine Überweisung vom koordinierenden Arzt zum jeweils qualifizierten Facharzt bzw. Einrichtung ist gemäß 1.6.2 der Anlage 9 der DMP-A-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung zu veranlassen.

Im Übrigen entscheidet der behandelnde Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Überweisung.

Eine Einweisung vom koordinierenden Arzt in ein Krankenhaus erfolgt gemäß 1.6.3 der Anlage 9 der DMP-A-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im Übrigen entscheidet der behandelnde Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Einweisung.